

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma G. BEE GmbH

I. Geltungsbereich

- (1) Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten die nachstehenden Bedingungen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Ein Widerspruch unsererseits ist nicht erforderlich.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Bestellung

- (1) Nur schriftliche, mit Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Mittels EDV erstellte Bestellformulare sind auch ohne Unterschrift gültig. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (2) Wir behalten uns vor, Abschlüsse und Bestellungen zu widerrufen, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang unserer Bestellung eine Auftragsbestätigung bei uns eingeht. Einer Fristsetzung bedarf es ergänzend nicht.

III. Überlassene Unterlagen

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen (z.B. Kalkulationen, Zeichnungen), behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Vertragspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Soweit wir die Unterlagen zurückfordern, sind diese vom Lieferanten auf dessen Kosten innerhalb von zwei Wochen an uns zurück zu senden.
- (2) Angebote und Mustersendungen haben für BEE kostenlos und unverbindlich zu erfolgen.

IV. Preise und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" ein, einschließlich

handelsüblicher, gemäß der Verpackungsverordnung entsprechender Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne MwSt. Die MwSt. wird nach den bei Lieferung und Abnahme gültigen MwSt.-Sätzen extra ausgewiesen und berechnet.
- (3) Vereinbarte Preise gelten auch für Nachbestellungen und Nachlieferungen, es sei denn, dass insoweit neue Preise vereinbart worden sind. Preisänderungen sind mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten dem Besteller anzukündigen und werden danach nur wirksam, wenn sie durch den Besteller schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Rechnungen, die vor der Anlieferung der bestellten Ware eingehen, wird vom Tag der Anlieferung der Ware gerechnet.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Die Abtretung und die Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen BEE an Dritte ist ausgeschlossen, soweit der Lieferant nicht aufgrund eines mit dem Vorlieferanten vereinbarten "verlängerten Eigentumsvorbehaltes" diese Forderung an den Vorlieferanten abtreten muß.

V. Lieferung/Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Benennung der Gründe, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. die mittels Auftragsbestätigung bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Änderungen von Lieferzeiten bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferung und Leistung - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Für Lieferungen gilt unsere auf der Bestellung angegebene Versandanschrift.
- (5) Aufträge dürfen nur geschlossen angeliefert werden, es sei denn, BEE ist im Einzelfall

mit Teillieferungen einverstanden. Es dürfen ohne vorherige Rücksprache mit BEE keine Vorablieferungen erfolgen.

- (6) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. In diesem Fall geht das Versandrisiko der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.
- (7) Ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer und Angaben über Menge und Benennung der Teile ist jeder Sendung beizulegen. Ferner muß angegeben sein, aus wieviel Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Bei mehreren Versandeinheiten muß das Packstück mit dem Lieferschein deutlich gekennzeichnet sein. Unterläßt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (8) Bei Versandpackungen ist gemäß der Verpackungsverordnung zu verfahren. Wir behalten es uns vor, Verpackungsmaterialien, die nicht der Verpackungsordnung entsprechen, unfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Sollte der Lieferant die Einhaltung der Verpackungsordnung behaupten wollen, so ist dies von ihm nachzuweisen.
- (9) Erfolgt ein Import der Ware durch einen Lieferanten, so haftet dieser für ordnungsgemäße Verzollung und Versteuerung, für die Einhaltung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Einfuhr sowie bei Bestehen von Einfuhrkontingenten für das Vorliegen einer gültigen Importlizenz.

VI. Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Lieferung geltenden technischen Vorschriften und die vorgeschriebenen DIN-Normen einzuhalten sowie die Qualität seiner Produkte ständig zu überwachen. Bei Erstbestellung eines Produktes darf die Serienfertigung erst dann erfolgen, wenn ein Muster durch uns geprüft und freigegeben ist. Die Freigabe erfolgt schriftlich mittels Erstmusterprüfbericht.
- (2) Eine Änderung des Liefergegenstandes, abweichend von unserer Bestellung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Sämtliche Prüfunterlagen des Lieferanten über die Liefergegenstände sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und uns auf Verlangen auszuhändigen.

VII. Mängeluntersuchungen/Mängelhaftung

- (1) Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung einer angemessenen Stichprobe auf die Richtigkeit und Tauglichkeit des Liefergegenstandes. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, nachzuweisen, dass er die Ware ordnungsgemäß verpackt zur Lieferung bzw. zum Versand gegeben hat.
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist dann rechtzeitig erfolgt, sofern

sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Im Falle des § 438 I Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate gerechnet nach Gefahrenübergang. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

VIII. Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 826 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Im übrigen gilt das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) vom 15.12.1989, sowie die EG-Richtlinien vom 27.05.1985. Änderungen des ProdHaftG oder der EG-Richtlinien werden ohne besondere Vorankündigung übernommen.

IX. Schutzrechte/Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; soweit dies geschehen ist, sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Zur gerichtlichen Klärung einer behaupteten Rechtsverletzung sind wir nur verpflichtet, wenn der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.

- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

X. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. Schlußbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für diesen Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen, Zahlungen, sowie allen anderen Verpflichtungen beider Teile.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand: Amtsgericht Besigheim bzw. Landgericht Heilbronn
Freiberg a. N., den 01.07.2005